Schweiz. Holzindustrie-Verein : Kundgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **23 (1907)**

Heft 18

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 18

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXIII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. August 1907.

Wochenspruch: Nachrede und guter Rat
Sind unnütz nach der Tat.

Verbandswesen.

Aarg. Schreinermeister-Verein. Der neugewählte Vorstand des Vereins, bestehend aus den Herren: F. Wernli, Aarau, Präsident; A. Hächler, Lenzburg, Aktuar und Kassier; Sam. Jörg, Aarau; J. Obrist, Riniken; J. A. Fischer, Dottikon; E. Lang, Baden; J. Ruff, Murgenthal; J. Rüde, Sulz und G. Vogel, Kölliken hat die von Hrn. Gewerbesekretär Egloff ausgearbeiteten Statuten durchberaten und nach kleinen Abänderungen gutgeheißen. Der Vorstand beschloß hierauf, es sei der Generalversammlung die Gründung einer Genossenschaft zu empfehlen und zwar für den Anfang nur zum gemeinschaftlichen Einkauf von Tannenbrettern. Später soll sich der Einkauf auch auf die andern Rohmaterialien und Halbfabrikate erstrecken.

Schweiz. Holzindustrie-Verein.

Kundgebung.

Auf eine vom Schweizerischen Forstverein gemachte Anregung hin hat das eidgenössische Oberforstinspektorat eine Enquete über den Bedarf unseres Landes an Nutzholz der verschiedensten Art an die Hand genommen und werden zur Zeit die Fragebogen an die Zimmermeister, Sägereien, Nutzholzhandlungen und industriellen Betriebe mit Sägen versandt.

Der Vorstand des Schweiz. Holzindustrie-Vereins hat diese Anregung sehr begrüßt, die Enquete liegt ebensosehr im Interesse des Holzkonsums, wie in demjenigen der Produktion. Sie dürfte zudem das geeignetste Mittel sein, beide in näheren Kontakt mit einander zu bringen, was unserm Holzhandel z. Z. in hohem Grade fehlt; deren Endresultat wird beide in günstiger Weise beeinflussen können. Die ganze Arbeit hat indessen nur dann Wert, wenn die Holzkonsumenten ihren Verbrauch an den verschiedenen Sortimenten einheimischer Provenienz richtig und möglichst vollständig melden.

Die Zahl der Holz konsumierenden Betriebe in der Schweiz beträgt nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 über 20,000, davon machen die obgenannten allein rund 8000 aus.

Wir empfehlen den Holzkonsumenten dringend im Interesse der Sache die vollständige Beantwortung der Fragebogen; die ausführende Behörde bietet dafür Gewähr, daß die Resultate der Enquete nicht zu privaten, sondern nur zu öffentlichen Zwecken Verwendung finden werden.

* * *

Wir wünschen dieser wichtigen Kundgebung des schweizerischen Holzindustrievereins allseitige Beachtung in den Interessentenkreisen und ersuchen auch die andern

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

gewerblichen Fachblätter, insbesondere die „Schweizer. Schreinerzeitung" um gefl. Abdruck dieses berechtigten Wunsches des Schweizerischen Holzindustrievereins.

Kampf-Chronik.

Das Streikkomitee der Spengler in Zürich hat eine Genossenschaftsspenglerei eröffnet.

In Chur stehen die Arbeiter vom Spenglerfache in einer Lohnbewegung. Sie haben den Meistern ihre Forderungen eingereicht. Es sind hauptsächlich folgende: 1. Arbeitszeit 9 1/2 Stunden, an Samstagen und an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen soll die Arbeit um 5 Uhr ohne Lohnabzug abgeschlossen sein. 2. Der Lohn soll der gleiche wie bei der 10stündigen Arbeitszeit sein. 3. Achttägige Lohnzahlung und Ausbezahlung während der Arbeitszeit. 4. Ueberstunden sollen mit 25 Prozent und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag entlöhnt werden. Als Nachtarbeit soll die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelten. 5. Bei auswärtigen Arbeiten hat der Meister für Kost und Logis zu sorgen ohne jeden Abzug. 6. Jeder Arbeiter muß gegen Unfall versichert sein, ohne jedoch an die Versicherungsprämie einen Beitrag leisten zu müssen. 7. Bei Holzzementarbeiten wird pro Tag 1 Fr. und bei Klosett-Reinigungsarbeiten per Stück 50 Cts. Entschädigung zum laufenden Lohne verlangt. 8. Wegen Mitwirkung an diesem Vertrag soll keine Maßregelung stattfinden.

Die Spenglermeister stellen nachfolgende Forderungen auf: ad 1. Die wöchentliche effektive Arbeitszeit soll 56 Stunden betragen. ad 2. Die halbe Stunde weniger Arbeitszeit am Samstag wird nicht bezahlt. ad. 3. Die Lohnzahlung soll unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit erfolgen. ad. 4. Wenn die tägliche Arbeitszeit länger als 11 Stunden dauert, soll die 25prozentige Erhöhung eintreten. Bis zu 11 Stunden soll der gewöhnliche Stundenlohn gelten. ad. 5. Für wirklich geleistete Sonntagsarbeit soll 50 Prozent Zuschlag gezahlt werden, für die Reise am Sonntag zur auswärtigen Arbeitsstelle neben der Fahrt-Entschädigung dagegen nur der gewöhnliche Stundenlohn. Ueberdies soll bei auswärtigen Arbeiten den Ledigen 2 1/2 Fr. Zulage bezahlt werden; Verheiratete und 2 Jahre im gleichen Geschäft tätige Arbeiter erhalten die volle Entschädigung für Kost und Logis. ad. 6. Jeder Arbeiter soll an die Versicherungsprämie 1 Prozent bezahlen. ad 7. An gelernte Spengler soll für Holzzementarbeiten (mit Ausnahme von Blecharbeit) 1 Fr. Entschädigung und für Klosett-Reinigung per Stück 50 Cts. bezahlt werden.

Da bis zur Stunde keine Einigung erzielt werden konnte, haben letzten Samstag 34 Mann kollektiv die Kündigung eingereicht. Im Interesse beider Teile wäre eine gegenseitige Annäherung und Verständigung nur zu begrüßen, denn der Streik ist bekanntlich eine zweischneidige Waffe.

Verschiedenes.

† **Installateur Christen.** Beim Legen von Röhren einer Wasserleitung in Uzwil ist der Installateur Christen, Wirt zum „Neueck" in Niederuzwil, verunglückt. Infolge Zusammensturzes des Grabens erlitt Christen Rippenbrüche und innere Verletzungen, an denen

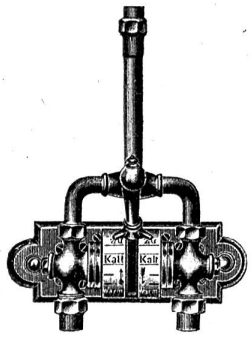
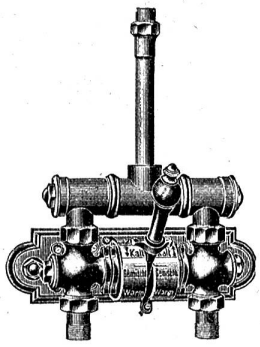

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel
en gros.

Misch-Batterien

für

Wannen- und Brause-Bäder

in Schulen, Fabriken, Kasernen etc.

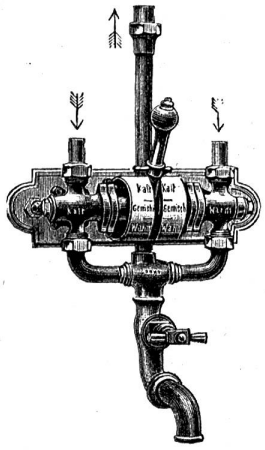
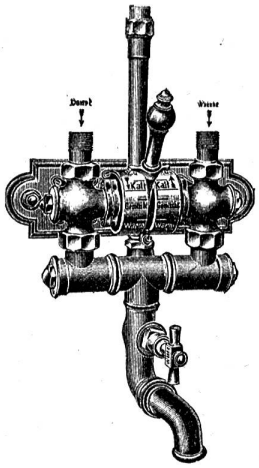

Einfache Handhabung. 17 d u
Unbedingte Zuverlässigkeit.
Verbrühen ausgeschlossen.

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.